

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Frau Anja Ecker, Frau Franziska Englmann, Herr Emmeran Lang und Herr Hans-Rudolf Suhre

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Haßelbeck, Regina

Lachmann, Jürgen

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.05.2017
2. Freundeskreis Flüchtlinge Finsing; Bericht über die Arbeit des Helferkreises
3. 4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der Anregungen und Bedenken aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Antrag von GR Hagn über Sanierung und Benutzung des Jugendraums im Bürgerhaus Eicherloh
5. Antrag von GR Hagn über Aufhebung der Plakatierverordnung
6. Antrag des SPD - Ortsvereins Finsing auf Nutzung des Rathauses für außerordentliche öffentliche Veranstaltungen
7. Holzbildhauersymposium; Ersuchen auf Änderung der Standortfestlegung der Skulptur
8. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 8.1. F.C. Finsing e.V.
 - 8.2. Burschenverein Finsing e.V.
 - 8.3. SPD-Ortsverein
 - 8.4. SPD-Ortsverein
9. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 9.1. Information zur Trassenfreiheit der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München
 - 9.2. Lärmschutzzeiten im Amts- und Mitteilungsblatt
 - 9.3. Beschluss des Bauausschusses über Entfernung der Balancierstrecke an den Spielplätzen "Ziegler-Lärchenweg" und "Pfarrfründe"
 - 9.4. Schaukel für den Spielplatz Eicherloh von der Spielplatz AG
 - 9.5. Errichtung eines Gehweges entlang der Hauptstraße
 - 9.6. Straßenverengung in der Kirchenstraße in Finsing
 - 9.7. Parkprobleme am Finsinger Weiher
 - 9.8. Parkprobleme in der Eichenstraße

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.05.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Freundeskreis Flüchtlinge Finsing; Bericht über die Arbeit des Helferkreises

Bürgermeister Kressirer begrüßt die Vertreter des Freundeskreis Flüchtlinge Finsing, Frau Anja Ecker, Frau Franziska Englmann, Herrn Emmeran Lang und Herrn Hans-Rudolf Suhre.

Der Freundeskreis Flüchtlinge Finsing hat darum gebeten, im Gemeinderat einen Sachstandsbericht über die derzeitige Situation abzugeben und auf Probleme hinzuweisen, die aktuell vorhanden sind.

Herr Lang berichtet dem Gremium, dass in Neufinsing bisher 19 Flüchtlinge untergebracht wurden, aktuell sind es noch 9 Flüchtlinge. Davon ist kein einziger straffällig geworden. Der Helferkreis hat es sogar geschafft, fast allen eine Arbeitsstelle zu beschaffen. Aufgrund der Weisung des Innenministeriums wurden den Flüchtlingen im Landkreis Erding die Arbeitserlaubnisse wieder entzogen. Herr Lang erläutert, dass dies ein sehr großes Problem darstellt, da diese Menschen nun zum nichts tun verdammt sind und sich natürlich langweilen. Außerdem fallen nun wieder monatliche Kosten von ca. 800,00 € pro Flüchtling an, die die Gesellschaft tragen muss, da die Flüchtlinge keine Möglichkeit mehr haben für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Die Flüchtlinge können lediglich 1-€-Jobs im Rahmen der Nachbarschaftshilfe annehmen. Hierzu sind sie auch gerne bereit. Sie können grundsätzlich alle Tätigkeiten übernehmen, wie z.B. Gartenarbeit oder Mithilfe im Haushalt.

Des Weiteren teilt Herr Lang mit, dass in dem Haus in Neufinsing noch ein sogenannter Fehlbeleger wohnt. Der Mann ist inzwischen anerkannt und somit ein offizieller Flüchtling. Er müsste sich nun eine eigene Wohnung suchen. Dies ist allerdings sehr schwierig, da er keine Arbeit mehr hat und niemand einen Mieter ohne eigenes Einkommen eine Wohnung vermietet. Im Moment werden Fehlbeleger in den Asylunterkünften noch geduldet, da im Augenblick keine neuen Flüchtlinge im Landkreis ankommen. Dies kann sich jedoch sehr schnell ändern und dann müsste der Mann die Unterkunft verlassen. Folglich wäre er dann obdachlos und die Gemeinde Finsing für seine Unterbringung zuständig.

Herr Lang möchte auch die Möglichkeit nutzen und auf einen sehr speziellen Fall aufmerksam machen. Die Tochter von einem Flüchtling hat in der Heimat bei einem Hausbrand Verbrennungen 2. und 3. Grades erlitten. In Pakistan ist es so, dass die Kosten für den Krankenhausaufenthalt vom Staat bezahlt werden. Die Medikamente müssen allerdings von der Familie selbst bezahlt werden. Der Vater hat natürlich kein Einkommen und kann seine Familie zuhause somit kaum finanziell unterstützen. Der Mann ist selbst schwerst traumatisiert und hat schon viele Krankenhausaufenthalte in Deutschland hinter sich. Die Situation ist für den Familienvater sehr belastend. Im Helferkreis wurde nun bereits ein wenig Geld gesammelt, das der Familie des Mannes zukommen wird. Das Mädchen wird aber sicherlich über einen längeren Zeitraum Medikamente benötigen. Falls der ein oder andere bereit ist, eine kleine Spende zu geben, kann er sich auch sicher sein, dass sein Geld dort ankommt. Der Freundeskreis Flüchtlinge Finsing arbeitet hier sehr eng mit einer Hilfsorganisation zusammen.

Nachdem von Seiten der Gremiumsmitglieder keine Fragen mehr gestellt werden, bedankt sich Herr Lang für die Möglichkeit im Gemeinderat vorzusprechen. Bürgermeister Kressirer gibt den Dank zurück und lobt die engagierte Arbeit des Freundeskreis Flüchtlinge Finsing.

**3. 4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing";
Behandlung der Anregungen und Bedenken aus dem frühzeitigen
Beteiligungsverfahren sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 19.10.2015 / 07.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ beschlossen.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 wurde den Einwendungen des Landratsamtes Erding, Sachgebiet 41-2; Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung nachgekommen und das Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ vom beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung auf das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB umgestellt. Die durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wird als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Das gegenständliche Verfahren wird aufgetrennt. Die Teilbereiche A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“ entfallen aus dem Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ und werden in einem separaten Verfahren aufgestellt. Es werden in der folgenden Abwägung deswegen nur jene Belange behandelt, die sich mit den Teilbereich 1 „Freizeitanlagen mit Tennisplätzen, Stockbahnen, Bolz- und Fußballplatz, Minispielfeld, Vereinsgebäude“ (ehemals Teilbereich B), Teilbereich 2 „Gemeinbedarfsfläche für Kindergarten“ (ehemals Teilbereich C) und Teilbereich 3 „Sondergebiet Entsorgungsfläche für Recyclinghof“ (ehemals Teilbereich D) auseinandersetzen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:

Amt für ländliche Entwicklung
 Bayerischer Bauernverband – Kreisgruppe Erding
 Bayernets GmbH
 Bund Naturschutz in Bayern e. V.
 E.ON Netz GmbH
 E.ON Wasserkraft GmbH
 Gemeinde Aschheim
 Gemeinde Ismaning
 Gemeinde Moosinning
 Gemeinde Pliening
 gKu VE München Ost
 Handwerkskammer Oberbayern
 Immobilien Freistaat Bayern Zentrale
 Industrie- u. Handelskammer München und Oberbayern
 Kreishandwerkerschaft Erding
 Kreisheimatpfleger - Hartwig Sattelmair
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
 Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
 Marktgemeinde Markt Schwaben

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
Open Grid Europe GmbH
PV Äußerer Wirtschaftsraum München
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Gesundheitsamt Erding
SWM Services GmbH, Kunden und Stellungnahmen, S-PG-KS
Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau
Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München, Fachbereich Straßenbau
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
Wasserzweckverband Moosrain

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen geäußert:

a) Regierung von Oberbayern

Schreiben vom 21.02.2017

Die Regierung von Oberbayern teilt mit, dass die Änderung auf die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte sowie auf die Erweiterung und Umstrukturierung der Sportanlagen abzielt; neben neuen Spielflächen, Umkleide-, Tribünen- und Vereinsgebäuden ist die Errichtung eines Hotels (ca. 94 Zimmer) vorgesehen.

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis, wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Fachbereich 41-2, Technische Bauaufsicht / Bauleitplanung

Schreiben vom 02.03.2017

1. Nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Erding scheidet die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für diese Bebauungsplanänderung aus, was die nicht dem Siedlungsbereich zuzurechnenden Flächen betrifft, die über den vorhandenen baulichen Bestand hinausragen (vor allem die Sportflächen und landwirtschaftlich genutzte Fläche im südlichen Bereich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 04.11.2015 - 4 CN 9.14) dürfen durch den Bebauungsplan die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches nicht verschoben werden. Darüber hinaus ist fraglich, ob Sportflächen als solche überhaupt unter den Begriff der Maßnahme der Innenentwicklung fallen können.

Nachdem es sich hier um einen äußerst sensiblen Bereich gerade im Hinblick auf immissionsschutzfachliche Fragen handelt und daher eine Normenkontrollklage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof durchaus wahrscheinlich ist, wird der Gemeinde dringend angeraten, das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Ein Umweltbericht (§ 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB) ist zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2 a Satz 3 BauGB) mit dem Entwurf öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist.

2. Die Änderungen sind in der Bebauungsplanurkunde aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit eindeutig zu kennzeichnen. Dies betrifft eine Hervorhebung sowohl im textlichen als auch im zeichnerischen Teil inclusive der Legende.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat am 29.05.2017 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 auf die Teilgebiete Kindergarten, Sportflächen (ohne E-Kart-Anlage) und Recyclinghof zu begrenzen und im Regelverfahren durchzuführen und folgt damit dem Rat des Landratsamts. Die Umweltprüfung und der Umweltbericht wurden beauftragt und werden dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beigelegt.

Die geforderte Hervorhebung der Änderung in Planzeichnung, Text und Legende wird eingearbeitet.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

**c) Landratsamt Erding –SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde /
Kompensationsmanagement**

Schreiben vom 13.02.2017

Bewertung der vorgelegten Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Errichtung eines Hotels:

Mit der vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG (Lex-Kerfers Landschaftsarchitekten, Fassung vom 25. November 2016) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Für eine abschließende naturschutzfachliche und –rechtliche Prüfung der Bebauungsplanänderung ist ein Umweltbericht mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutzbeitrag vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat am 29.05.2017 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 auf die Teilgebiete Kindergarten, Sportflächen (ohne E-Kart-Anlage) und Recyclinghof zu begrenzen und im Regelverfahren durchzuführen.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutzbeitrag wurden beauftragt und werden dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beigelegt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

d) Landratsamt Erding –SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 22.02.2017

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Das Landratsamt Erding, Untere Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass die Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen“ mit mehreren Teilbereichen im Wesentlichen die Errichtung eines Umkleide- und Tribünengebäudes, eines Hotels (größer als bisher) und eines Bürgerhauses, sowie die Umsituierung der bestehenden

Spiel- und Trainingsplätze beinhaltet. Nach der tatsächlichen Nutzung wurde für die Immissionsorte im Planungsgebiet die Schutzbedürftigkeit eines MI (Hotel) und eines GE (Betriebsleiterwohnung zur E-Kart-Anlage) angenommen. Somit gelten hier die Orientierungswerte der DIN 18005 von tags 60 und nachts 45 dB, bzw. tags 65 und nachts 50 dB. Die Beurteilung der von den Sportanlagen ausgehenden Emissionen erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die der gewerblichen Nutzungen nach der TA Lärm. Obwohl diese Vorschriften in der Bauleitplanung nicht unmittelbar gelten, sind sie zur Lärmprognose und Beurteilung der Immissionen zu berücksichtigen. Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen den o. g. Orientierungswerten, nach der 18. BImSchV gelten zusätzlich zu bestimmten Tageszeiten niedrigere Ruhezeitwerte. Für die Betriebsleiterwohnung kann die Überprüfung der Geräuschübertragung innerhalb des Gebäudes unterbleiben, da die Wohnung betrieblich mit der Sportanlage verbunden ist.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung führen auch zu geänderten Festsetzungen zum Immissionsschutz, deren Grundlage eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 14.10.2016 ist. Die Untersuchung ergab die (teils knappe) Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und der TA Lärm im Planungsgebiet und außerhalb unter bestimmten Bedingungen.

Über das Planungsgebiet führen mehrere Hochspannungsleitungen (3 je 110 kV- und eine 380 kV-Leitung). Für die Errichtung und den Betrieb dieser Niederfrequenzanlagen gilt die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder). Die bezüglich der elektrischen und magnetischen Feldstärke geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei 110 kV-Leitungen bereits unterhalb der Hochspannungsleitung eingehalten. Bei 380-kV-Leitungen wird direkt unterhalb der Leitung die zulässige magnetische Feldstärke ebenfalls eingehalten, die elektrische Feldstärke kann hier 2- 7 kV/m betragen. Der Grenzwert von 5 kV/m wird i. d. R. erst in einer Entfernung ab ca. 15 m eingehalten. Da im Hotelumfeld aber mehrere Hochspannungsleitungen verlaufen und das Hotelgebäude auch mehrgeschossig geplant ist, kann aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Gesamtbelastung die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden. Auch bezüglich der von den Hochspannungsleitungen ausgehenden Geräuschemissionen (Koronageräusche) ist aus fachlicher Sicht eine Überprüfung der Immissionen im Planungsgebiet und an den angrenzenden Immissionsorten im WA (zur Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung) erforderlich.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Die Auswirkungen der Hochspannungsleitungen hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Lärm sollten untersucht werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV im Planungsgebiet sind entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Ergibt sich ein relevanter Lärmbeitrag im Sinne der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Planungsgebiet und außerhalb, so ist die o. g. schalltechnische Untersuchung insbesondere hinsichtlich der Gewerbelärmimmissionen zu überarbeiten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Da die 18. BImSchV nur für Sportanlagen und Einrichtungen gilt, die damit in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass die o. g. noch erforderliche Überprüfung Auswirkungen auf den diesbezüglichen Änderungsbereich hat (Errichtung von Umkleide- und Tribünengebäude, Umsituierung der Spiel- und Trainingsplätze).

Mit der vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Wenn sichergestellt ist, dass die zulässigen Richtwerte eingehalten werden, sind durch die Planänderung keine

erheblichen Auswirkungen/schädliche Umwelteinwirkungen in der Umgebung zu erwarten. Die noch ausstehende Überprüfung dient in erster Linie dem Nachweis, dass schutzbedürftige Nutzungen im Planungsgebiet nicht schädlichen Umwelteinwirkungen durch die bestehenden Hochspannungsleitungen ausgesetzt sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Entfall der Teilgebiete „E-Kart-Anlage“ (ehemals Teilbereich A) und „Hotel“ (ehemals Teilbereich E) aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung werden die Einwendungen der Unteren Immissionsschutzbehörde im Aufstellungsverfahren der 5. Änderung gewürdigt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

e) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion

Schreiben vom 08.03.2017

Das Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion teilt folgendes mit:

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das Sondergebiet „SO“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundsatzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahr-bahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Weitere Flächen für die Feuerwehr können bei den einzelnen Bauvorhaben erforderlich sein oder werden, so dass für die Erschließungs- und Freiflächenplanung eine frühzeitige Beteiligung der Brandschutzdienststelle notwendig ist.

3. Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 06.02.1981 Nr. II B 10 9130-388 (MABl Nr. 4/1981, S. 90) zu beachten.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein bereits erschlossenes Gebiet, das in Abstimmung mit den Fachbehörden erstbebaut wurde. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Belange der Feuerwehr nicht negativ beeinträchtigt. Die Gemeinde stellt sicher, dass auch zukünftig die von der Kreisbrandinspektion genannten Vorgaben eingehalten werden. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

f) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 20.02.2017

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand besteht. Jedoch weisen sie darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange werden nicht beeinträchtigt. Im Bebauungsplan bzw. in der Baugenehmigung wird auf Art. 8 DSchG verwiesen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

g) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 24.02.2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass sich das Plangebiet teilweise im wassersensiblen Bereich sowie zum Teil im Trinkwasserschutzgebiet befindet. Es grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Diese können auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten und müssen im ortsüblichen Umfang hingenommen werden.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin gewährleistet werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die landwirtschaftlichen Emissionen wird in den Text aufgenommen. Die Nutzungen der betroffenen Flächen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

h) Wasserwirtschaftsamt München

Schreiben vom 06.03.2017

Niederschlagswasserbeseitigung:

Hinweis zur Ergänzung in Buchstabe E Nr. 2 der Satzung:

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden. Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben. Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten. Soll von den TRENGW abgewichen werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten. (§46 Abs. 2 WHG, TRENGW)

Hinweis: Buchstabe E, Nr. 5 kann vermutlich entfallen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Text eingearbeitet.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

i) TenneT TSO GmbH

Schreiben vom 28.02.2017

Die TenneT TSO GmbH teilt mit, dass die Überprüfung der zugesandten Unterlagen ergeben hat, dass der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ von mehreren Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen überspannt wird. Es handelt sich hierbei neben unserer 380/110-kV-Ltg. Neufinsing – Marienberg um zwei 110-kV-Leitungen der Bayernwerk AG und eine 110-kV-Leitung der Deutschen Bundesbahn.

Da diese Leitungen wesentlich niedriger sind, müssen Sie die Unternehmen ebenfalls an der Anfrage beteiligen.

Die nun folgende Stellungnahme ist nur für die Leitungen der TenneT TSO GmbH gültig. Eine Übertragung des Inhaltes dieser Stellungnahme auf andere Leitungen ist nicht möglich.

Im Lageplan wurden der Leitungsverlauf und die Maststandorte der Freileitung der TenneT TSO GmbH eingetragen. Die Leitungsachse wurde mit Leitungsname und Eigentümervermerk versehen. Die Baubeschränkungszone (Zone mit Beschränkung der Bauhöhen) ist mit je 30 m beiderseits der Leitungsachse dargestellt und gelb markiert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernommen wird. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Folgende Auflagen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten:

- An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bittet die TenneT TSO GmbH bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/ Gewerbegebieten die Richtwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) unbedingt einzuhalten.
- Eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung, der Grenzwerte der elektrischen (5 kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärke nach der 26. BImSchV ist noch nicht erfolgt, und muss für bewohnte Objekte bei Bedarf nachgewiesen/ berechnet werden. Bei dem Hotel handelt es sich um ein Objekt, in dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Deshalb muss die Einhaltung der genannten Vorschriften durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Die TenneT TSO GmbH macht ihre Zustimmung zum Bau des Hotels von diesem Gutachten abhängig. Erst wenn durch ein Gutachten die Einhaltung der Vorschriften (Richtwerte Lärm und Grenzwerte Felder) nachgewiesen ist, können wir dem Bau endgültig zustimmen. Die TenneT TSO GmbH macht darauf aufmerksam, dass alle Schallquellen und alle Quellen für Felder, die auf das Hotel einwirken berücksichtigt werden müssen.

- In Bezug auf die Freileitung wird mitgeteilt, dass die geplante Bauhöhe von ca. 10,50 m möglich wäre, da die Leiterseile an dieser Stelle hoch genug aufgehängt sind. Für eine endgültige Beurteilung benötigt die TenneT TSO GmbH jedoch den vollständigen Bauantrag. Es wird schon hier um eine Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren zum Neubau des Hotels gebeten.
- Das Arbeiten an der Baustelle mit hochschwenkenden Baumaschinen (z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe, etc.) ist nur sehr eingeschränkt oder auch gar nicht möglich. Jeder Einsatz einer solchen Maschine ist mit allen Betreibern der Freileitungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass hierdurch Mehrkosten beim Bau entstehen können.
- Die notwendigen Sicherheitsabstände zum geplanten Sportplatz, sowie zu den Stellplätzen werden eingehalten. Hier gibt es von uns keine Einwände gegen die Errichtung. Sollten Flutlichtanlagen oder Ballfangnetze am Sportplatz, bzw. eine Beleuchtung der Stellplätze mit Lichtmasten geplant sein, so sind diese vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.
- Vorsorglich weist die TenneT TSO GmbH drauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Die TenneT TSO GmbH bittet um Beachtung, gerade im Bereich von Parkflächen, Lagerflächen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
- Außerhalb der im Lageplan eingetragenen Baubeschränkungszone ist, bezogen auf die Freileitung der TenneT TSO GmbH, eine unbeschränkte Bauhöhe realisierbar. Ausgenommen sind Tankstellen, Biogas- und Tankanlagen, Zeltaufbauten und Antennenträger, die bezüglich der Abstände zur Höchstspannungsleitung separat mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden müssen.
- Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Schutzzonen macht die TenneT TSO GmbH darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Entfall der Teilgebiete „E-Kart-Anlage“ (ehemals Teilbereich A) und „Hotel“ (ehemals Teilbereich E) aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung werden die Einwendungen der TenneT TSO GmbH im Aufstellungsverfahren der 5. Änderung gewürdigt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

j) Bayernwerk AG

Schreiben vom 27.02.2017

In dem überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

110-kV-Freileitung:

Das Planungsgebiet wird von 110-kV-Freileitungen überspannt. Die Schutzzone der Leitungen beträgt jeweils 22,50 m beiderseits der Leitungsachse. Für die genaue Lage der Maste wurde ein Lageplan mit den Gauß-Krüger Koordinaten der Maststandorte beigelegt.

Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmasten usw. Die maximale Aufwuchshöhe der Bepflanzung ist in den Festsetzungen durch Text, Punkt 3.7, bereits festgelegt.

Abgrabungen im Bereich der Masten dürfen die Mast-Erdungsanlagen weder beschädigen noch selbstständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG durchgeführt werden.

Für Einrichtungen (Leitungen, Zäune, usw.) im 20 m-Bereich der Masten sind die jeweiligen Punkte des beiliegenden Merkblattes „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ einzuhalten.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir unter Hinweis auf das beigelegte Sicherheitsmerkblatt, ausdrücklich aufmerksam.

Von den Leiterseilen bzw. vom Mast ist ggf. mit Eis- und Schneeabwurf sowie Verschmutzung durch Vogelkot zu rechnen. Sowohl für direkte als auch indirekte Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt hier vor allem für den geplanten Parkplatz östlich des künftigen Hotels.

Fernmeldekabel:

In der Straße Am Steinfeld und im Kastanienweg verläuft das Fernmeldekabel Nr. EC002201-01 (im Spartenplan grün eingezeichnet). Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sein, bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Kabels erforderlich werden, bittet die Bayernwerk AG mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit ihnen Kontakt aufzunehmen.

Mittel- und Niederspannungsanlagen:

Die Stromversorgung durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG erfolgt aus der bestehenden Trafostation 19210 Buchenweg.

Zur Versorgung des ausgewiesenen Gebietes ist die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation notwendig. Die benötigte Fläche beträgt ca. 17,5 m² (3,5 x 5 m) incl. Der Bedienfläche, wobei die Zufahrt mit einem LKW jederzeit gewährleistet sein muss. Der Bereich, der von technischer Sicht aus günstigste Standort der Trafostation, ist im beigelegten Plan farbig eingetragen.

Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans können dem beiliegenden Spartenplan entnommen werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Bauvorhaben sind im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Pläne sind vorzulegen. Das Sicherheitsmerkblatt der Bayernwerk AG „Einrichtung und Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ ist zu beachten.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

k) ESB Energie Südbayern GmbH

Schreiben vom 07.03.2017

Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nimmt die ESB Energie Südbayern GmbH zum Bebauungsplan in deren Namen Stellung wie folgt:

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wie beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

l) Telekom

Schreiben vom 16.02.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen

und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau der Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten den Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzustehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Neufinsing“ wird gemäß den o.g. Änderungsbeschlüssen ergänzt und mit einer Begründung und einem Umweltbericht versehen. Dieser Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 26.06.2017. Er wird vom Gemeinderat gebilligt und für die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. **Antrag von GR Hagn über Sanierung und Benutzung des Jugendraums im Bürgerhaus Eicherloh**

Mit Schreiben vom 06.06.2017 hat GR Hagn beantragt, dass Herrn Peter Körner die Möglichkeit gegeben wird, den Jugendraum im Bürgerhaus Eicherloh wieder nutzbar zu machen. Bürgermeister Kressirer erläutert hierzu, dass der Jugendraum bis 2008 sehr stark frequentiert war. Seiner Meinung nach muss der Raum nur gereinigt und etwas hergerichtet werden. Wenn dies gemacht wird, kann und sollte der Raum auch wieder regelmäßig besucht werden, das heißt mindestens einmal pro Woche mit festgelegten Öffnungszeiten und einem verantwortlichen Ansprechpartner.

GRin Eichinger teilt ihre Erfahrungen in Bezug auf den Jugendraum in Neufinsing mit. Hier hat sich eine Gruppe etabliert, die sich regelmäßig am Freitagabend im Jugendraum trifft. Im Sommer sind die Jugendlichen eher weniger im Raum. Sie empfiehlt deshalb, den Jugendraum in Eicherloh erst ab September wieder zu beleben.

Beschluss:

Bürgermeister Kressirer und die Jugendreferentin Gertrud Eichinger treten mit Herrn Peter Körner in Kontakt, um ihm zu ermöglichen, den Jugendraum im Bürgerhaus Eicherloh ab September 2017 wieder zu nutzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. **Antrag von GR Hagn über Aufhebung der Plakatierverordnung**

Mit Schreiben vom 06.06.2017 beantragt GR Hagn, die Plakatierverordnung aufzuheben. Der Antrag wird damit begründet, dass es in letzter Zeit Schwierigkeiten mit der Verordnung gegeben hat. Es wäre ein Informationsgewinn für alle Bürger der Gemeinde. In den Nachbarorten Markt Schwaben, Pliening, Neuching bis Erding ist das Plakatieren erlaubt.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass die Verordnung im Jahr 1997 aufgrund von unzumutbaren Plakatierungen im gesamten Gemeindegebiet erlassen wurde. Der Vollzug der Satzung verursacht in der Verwaltung und im Bauhof viel Arbeit. Seiner Meinung nach lohnt es sich aber, da das Ortsbild der Gemeinde Finsing seither nicht durch wildes Plakatieren verunstaltet wird. Es gibt in jedem Ortsteil zu den Anschlagtafeln der Gemeinde noch Begrüßungstafeln der Vereine. Wenn sich die Vereine absprechen, könnten diese effektiv für die Werbung der örtlichen Feiern genutzt werden.

Dem Gemeinderat muss es bewusst sein, dass sich während der jahrelangen Gültigkeit die meisten Vereine auf die Regelungen der Satzung eingestellt haben. Eine Wiedereinführung der Satzung nach einer eventuellen Aufhebung ist kaum denkbar.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Aufhebung der Plakatierverordnung ab.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

6. Antrag des SPD - Ortsvereins Finsing auf Nutzung des Rathauses für außerordentliche öffentliche Veranstaltungen

Mit Schreiben vom 22.05.2017 beantragt der SPD-Ortsverein Finsing die Nutzung des Rathauses für außerordentliche öffentliche Veranstaltungen. Der Antrag wird verlesen. Hintergrund ist, dass der SPD Ortsverein dieses Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiert. Zu diesem Anlass wird es eine Reihe von Veranstaltungen geben. In der Organisation wurde festgestellt, dass es keinen Veranstaltungsraum gibt, der zentral gelegen und repräsentativ für offizielle Empfänge ist. Nicht nur aus diesem Grund, sondern auch für zukünftige außerordentliche Aktivitäten anderer Vereine und Parteien wird beantragt, dass das Foyer im Rathaus für außerordentliche, öffentliche Veranstaltungen wieder genutzt werden darf.

Am 17.12.2014 hat der Gemeinderat sich schon einmal mit einem ähnlichen Fall befasst. Es wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Schule Finsing, die Kindergärten, das Rathaus sowie das Pflegeheim nicht für parteipolitische Veranstaltungen genutzt werden dürfen.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Die Mehrheit sieht keine Veranlassung, von der damals gefällten Entscheidung abzuweichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag des SPD Ortsvereins Finsing auf Nutzung des Rathauses für außerordentliche Veranstaltungen ab.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

7. Holzbildhauersymposium; Ersuchen auf Änderung der Standortfestlegung der Skulptur

Bürgermeister Kressirer setzt das Gremium darüber in Kenntnis, dass der durch den Bauausschuss beschlossene Standort für die Holzskulptur im Rahmen des Holzbildhauersymposiums von den beteiligten Künstlern und Bürgermeistern besichtigt wurde. Es wurde fast einstimmig die Meinung vertreten, dass der gewählte Standort äußerst ungeeignet ist. Die Holzskulptur bräuchte mehr Platz, um richtig zu wirken und würde an der ausgesuchten Stelle nicht richtig zur Geltung kommen. Es wurde deshalb ein anderer Standort von den Künstlern vorgeschlagen. Mit Hilfe von Fotos wird der Standort den Gemeinderatsmitgliedern vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, den Beschluss des Bauausschusses über den Standort der Holzskulptur aufzuheben.

Anwesend 15 : Ja 12 : Nein 3

8. Gestattungen nach § 12 GastG**8.1. F.C. Finsing e.V.**

Für das Fußball-Turnier mit Straßenfest am Platz vor dem Sportheim wird für den 01.07.2017 von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Fußball-Turnier mit Straßenfest am 01.07.2017 von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.2. Burschenverein Finsing e.V.

Für das Maibaum-Umlegen an der Bushaltestelle Finsing wird für den 15.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin: 20.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr) eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Maibaum-Umlegen am 15.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin: 20.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.3. SPD-Ortsverein

Der SPD-Ortsverein beantragt eine Gestattung gemäß § 12 GastG für eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Leben und Arbeiten in unserer digitalen Welt“ im Atelier Damböck, Oskar-von-Miller-Ring 1, 85464 Finsing am Freitag, den 07.07.2017 von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des SPD-Ortsvereins für die Podiumsdiskussion im Atelier Damböck am 07.07.2017 von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.4. SPD-Ortsverein

Der SPD-Ortsverein beantragt eine Gestattung gemäß § 12 GastG für ein Charity-Grillen im Sportheim Neufinsing, Buchenweg 10, 85464 Finsing am Samstag, den 12.08.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des SPD-Ortsvereins für das Charity-Grillen im Sportheim Neufinsing am 12.08.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

9. Anfragen, Wünsche und Informationen

9.1. Information zur Trassenfreiheit der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Eiche, die im kritischen Bereich der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München steht, erhalten werden kann. Die Eiche befindet sich in der Baumreihe zwischen der Hofener Straße und des Gemeindewaldes am Neuchinger Weg. Inzwischen wurde durch einen Sachverständigen festgestellt, dass die Gasleitung in den nächsten 5 Jahren nicht durch die Eiche gefährdet wird. Nach Ablauf dieser Zeit muss eine neuerliche Prüfung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

9.2. Lärmschutzzeiten im Amts- und Mitteilungsblatt

Nach Ansicht von GRin Struck sollten im Amts- und Mitteilungsblatt die genauen Lärmschutzzeiten veröffentlicht werden. Aktuell ist lediglich ein allgemeiner Hinweis im Amtsblatt enthalten, der nicht besagt, von wann bis wann die Lärmschutzzeiten dauern.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass in der Gemeinde Finsing keine Lärmschutzsatzung vorhanden ist und somit keine besonderen Ruhezeiten zu beachten sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3. Beschluss des Bauausschusses über Entfernung der Balancierstrecke an den Spielplätzen "Ziegler-Lärchenweg" und "Pfarrpfründe"

Bei der Jahreshauptkontrolle wurden die Balancierstrecken an den Spielplätzen „Ziegler-Lärchenweg“ und „Pfarrpfründe“ durch den Sachverständigen beanstandet. Die Baumstämme sind nicht fachmännisch eingebaut und stellen deshalb ein Sicherheitsrisiko dar. In der heutigen Bauausschuss-Sitzung wurde deshalb beschlossen, die Baumstämme zu entfernen.

GRin Struck möchte beantragen, dass sich der Gemeinderat nochmal mit dieser Sache befasst.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Nachprüfung des Beschlusses des Bauausschusses gemäß Art. 32 Abs. 3 GO binnen einer Woche durch ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder beantragt werden kann.

9.4. Schaukel für den Spielplatz Eicherloh von der Spielplatz AG

GRin Struck erkundigt sich über den Sachstand zum Aufstellen einer Schaukel auf dem Spielplatz Eicherloh in der Eichenstraße. Die Schaukel würde von der Spielplatz AG finanziert werden.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass die Sicherheitsabstände der Schaukel ganz knapp noch eingehalten werden können. Problematisch ist allerdings, dass die erforderliche Fallschutzschicht geringfügig in den Wurzelbereich eines Baumes ragt. Es wäre deshalb besser, wenn eine etwas kleinere Schaukel mit geringerem Fallschutzbereich ausgesucht wird.

Der Spielplatz AG wird gestattet, in Absprache mit der Bauverwaltung das passende Spielgerät auszusuchen und durch eine Fachfirma aufstellen zu lassen.

9.5. Errichtung eines Gehweges entlang der Hauptstraße

GR Hagn beantragt die Prüfung, ob entlang der Hauptstraße vom Anwesen Hauptstraße 7 bis zum Föhrenweg ein Gehweg errichtet werden kann.

9.6. Straßenverengung in der Kirchenstraße in Finsing

In der Kirchenstraße im Bereich der Friedhofsmauer wurden an zwei Stellen Baken platziert, die für einen Versuch im Zuge der Dorferneuerung dienen sollen. GR Wimmer ist der Meinung, dass die südlichen Baken etwas weiter nach Norden geschoben werden sollen, da sie aktuell direkt gegenüber einer Hofeinfahrt stehen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Architekt Herr Kurz beim Aufstellen der Baken dabei war und bewusst darauf geachtet hat, dass die Hofzufahrt aus beiden Richtungen auch mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden kann.

Die Baken werden in Kürze aber ohnehin abgebaut und die Messergebnisse ausgewertet.

9.7. Parkprobleme am Finsinger Weiher

GR Schönhofen erklärt, dass am Finsinger Weiher viele Badegäste direkt vor den Garagentoren der Wasserwacht parken, da hier häufig ein Schattenwurf entsteht. Die Wasserwacht kann die Garagentore dann allerdings nicht mehr öffnen. Er bittet darum, dass hier Lösungen gesucht werden, die die Badegäste davon abhalten, vor den Garagen zu parken.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er diesbezüglich mit der Vorsitzenden der Wasserwacht ein Gespräch geführt hat. Bauliche Maßnahmen erscheinen nach Überprüfung durch den Bauhof nicht zielführend. Der Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass ein Schild „Ausfahrt freihalten“ angebracht werden darf.

9.8. Parkprobleme in der Eichenstraße

GR Schnalke weist nochmals auf die Parkprobleme in der Eichenstraße hin. Es wurde dort wegen der Baustelle im Pfirrmannweg das Haltverbot entschärft. Es gibt allerdings oft Probleme, vor allem im Einmündungsbereich der Querstraße zwischen Hausnummer 3 und 5. Hier stehen häufig Fahrzeuge direkt gegenüber der Einmündung.

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund des Kranstandplatzes ein privater Stellplatz für die Zeit des Rohbaus nicht benutzbar ist. Mit den betroffenen Nachbarn wurde die vorübergehende Änderung des Halteverbots abgesprochen. Der Bauunternehmer wird von der Gemeinde nochmals zur zeitnahen Fertigstellung des Rohbaus aufgefordert.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:05 Uhr.

Neufinsing, den 7. Juli 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck
